

Förderprogramm

Denkmalschutz-Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Ansprechpartner

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD, DEZERNAT 35

Herr Dr. Volker Trüggelmann
Telefon 05231 / 71-3504
Email volker.trueggelmann@bezreg-detmold.nrw.de

Frau Paula Acero-Akemeier
Telefon 05231 / 71-3542
Email paula.acero-akemeier@bezreg-detmold.nrw.de

Herr Volker Maaskerstingjost
Telefon 05231 / 71-3541
Email volker.maaskerstingjost@bezreg-detmold.nrw.de

Herr Thomas Lichte
Telefon 05231 / 71-3544
Email thomas.lichte@bezreg-detmold.nrw.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die dem Substanzerhalt und der Restaurierung national bedeutsamer oder das kulturelle Erbe mitprägender Kulturdenkmäler und historischer Orgeln im Sinne der Denkmalpflege dienen

Wer wird gefördert?

Natürliche und juristische Personen

Fördersatz und Finanzierungsart

Bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung

Antragsfrist / Anmeldefrist

Programmspezifisch festgelegte Antragsfrist, nach Programmaufruf durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Zusätzliche Informationen / Besonderheiten zum Förderprogramm

Gefördert werden Maßnahmen an national bedeutsamen oder das kulturelle Erbe mitprägenden unbeweglichen Kulturdenkmälern sowie Maßnahmen an Orgeln, die national bedeutsam sind oder die national bedeutsame deutsche Orgellandschaft aus klanglicher, historischer oder technischer Sicht mitprägen.

Es können grundsätzlich nur Maßnahmen an Kulturdenkmälern gefördert werden, die der Substanzerhaltung und Restaurierung im Sinne der Denkmalpflege dienen bzw. Maßnahmen, die der dauerhaften Sicherung und Erhaltung der Orgel in ihrem historischen Bestand dienen oder zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Spielbarkeit der Orgel führen.

Die Beurteilung, ob ein Kulturdenkmal national bedeutsam ist oder das kulturelle Erbe mitprägt, bzw. ob die Orgel national bedeutsam ist oder die national bedeutsame deutsche Orgellandschaft aus klanglicher, historischer oder technischer Sicht mitprägt, erfolgt durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.



Weitere Fördervoraussetzung ist die Eintragung des Objekts als Denkmal bzw. eine vorläufige Unterschutzstellung.

Rechtsgrundlagen der
Förderung

Fördergrundsätze Denkmalschutz-Sonderprogramm der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) sowie §§ 23 und 44 LHO NRW.